



## **European Missouri Fox Trotting Horse Association e.V.**

### **Satzung**

In Kraft getreten am 21.8.2016 durch Beschluß der EMFTHA Mitgliederversammlung am 21.8.2016 in Bassenheim

### **Abschnitt A – Vereinsrechtliche Vorschriften**

#### **1. Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- 1.1. Der Verein hat den Namen „European Missouri Foxtrotting Horse Association e.V.“ (EMFTHA)
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Koblenz und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht Koblenz mit der laufenden Nummer 6 eingetragen
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

#### **2. Grundlagen**

- 2.1. Grundlagen dieser Satzung sind das Vereinsrecht des BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) sowie die tierzuchtrechtlichen Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaft, des Bundes und der Länder in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.2. Die Zuchtbuchordnung (ZBO) in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil der Satzung.

#### **3. Zweck und Aufgabe**

- 3.1. Der Verein ist eine anerkannte Züchtervereinigung im Sinne des Tierzuchtgesetzes.
- 3.2. Der Verein führt das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Missouri Foxtrotter (MFT) gemäß KOM 92/353 EWG in Europa unter Beachtung der Regeln der „Missouri Foxtrotting Horse Breeding Association“ (MFTHBA ) in Ava, Missouri, USA.
- 3.3. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, die Zucht des Missouri Foxtrotters in Europa zu fördern und nach den Regeln der MFTHBA durchzuführen.
- 3.4. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Reitsports, Breitensports und auch des



## **European Missouri Fox Trotting Horse Association e.V.**

Fahrsports mit Missouri Foxtrottern. Insbesondere fördert der Verein die Zucht und Haltung der Rasse Missouri Foxtrotter nach den Bestimmungen der Zuchtbuchordnung, die Teil der Satzung ist.

3.5. Zur Erreichung dieses Zweckes dienen insbesondere die folgenden Maßnahmen:

- Festlegung und Durchführung des in der Zuchtbuchordnung verankerten Zuchtprogramms.
- Sachliche Tätigkeitsbereich: Führung des Ursprungszuchtbuches der Missouri Foxtrotter in Europa gemäß der Grundsätze ~~Zuchtbuchordnung~~ der EMFTHA und der geltenden Regeln der MFTHBA.  
Änderungen an den Grundsätzen des Ursprungszuchtbuches werden den Mitgliedern durch Veröffentlichung in Rundbriefen (auch per email) bekannt gegeben.
- Veranstaltung von Leistungsschauen, Leistungsprüfungen, Zuchtbuchaufnahmen und Körungen
- Betreuung von Züchtern und Haltern der MFT
- Bekanntmachung und Förderung des MFT
- Beratung und Förderung der Mitglieder in allen Fragen der Zucht, Aufzucht und Haltung des MFT.

### **4. Tätigkeitsbereich und Gemeinnützigkeit**

4.1. Der räumliche Tätigkeitsbereich der EMFTHA ~~sind alle Staaten der EU~~ erstreckt sich auf die deutschen Bundesländer, Frankreich, Spanien, Tschechien, Österreich und die Schweiz.

4.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. (Förderung der Tierzucht) im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

4.3. Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

4.4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4.5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

4.6. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.



## **European Missouri Fox Trotting Horse Association e.V.**

- 4.7. Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst-/Honorarvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung (z.B. sog. „Ehrenamtsfreibetrag“) auf Grundlage der gültigen Abgabenverordnung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. §26 BGB zuständig.
- 4.8. Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 4.9. Im Übrigen besteht für Mitglieder der Vereinsorgane oder durch den Vorstand beauftragte Personen ein Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten und Portokosten. Es ist das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

### **5. Mitgliedschaft**

- 5.1. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- 5.2. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche oder juristische Person beantragen. Jeder Züchter im sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereich des Vereins, der zur Mitwirkung an einwandfreier züchterischer Arbeit bereit ist, hat ein Recht auf Mitgliedschaft. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung des §6 Abs. 1 des Tierzuchtgesetzes. Der Aufnahmeantrag kann in der jeweils gültigen Fassung von der EMFTHA-Internetseite heruntergeladen und an die Geschäftsstelle geschickt werden. Bei Mitgliedschaft einer juristischen Person hat diese Institution nur eine Stimme und auch ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie ein natürliches Mitglied
- 5.3. Mitglied kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Junioren können Mitglied werden, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben kein Stimmrecht. Kandidaten für einen Vorstandsposten müssen Mitglied der EMFTHA sein, das 18. Lebensjahr vollendet haben und den Status „Good Standing“ haben, d.h., sie sind dem Verein keine Beiträge und Gebühren schuldig und haben keine Kündigung eingereicht oder bekommen.
- 5.4. In allen Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand.



## **European Missouri Fox Trotting Horse Association e.V.**

5.5. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes aufgrund hervorragender Verdienste um den Missouri Fox Trotter durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie sind vom Mitgliedsbeitrag befreit, etwaige Zuchtgebühren oder sonstigen Gebühren bleiben hiervon unberührt.

### **6. Beendigung der Mitgliedschaft**

6.1. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

6.2. Der Austritt kann nur am Ende eines Kalenderjahres mit 3-monatiger Kündigungsfrist schriftlich an die Geschäftsstelle erfolgen.

6.3. Der Vorstand verfügt einen vorläufigen Ausschluss nach einer vorherigen schriftlichen Abmahnung, wenn ein Mitglied seinen Beitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat oder in sonstiger Weise gegen seine Mitgliedspflichten oder gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins erheblich verstößt, insbesondere, wenn nicht mehr die Gewähr für die Erfüllung der Voraussetzungen einwandfreier züchterischer Arbeit gegeben sind. Auch die Mitgliederversammlung ist zum Beschluss des Ausschlusses befähigt.

6.4. Gegen den Ausschluss kann vom Betroffenen oder einem anderen Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Ausschlussmitteilung Widerspruch erhoben werden. Aus der Verhandlungszeit können keine finanziellen Ansprüche geltend gemacht werden.

### **7. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

7.1. Alle Mitglieder sind berechtigt, Anträge an den Verein zu richten und die für sie bestimmten Einrichtungen und Veranstaltungen zu benutzen oder zu besuchen.

7.2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Entscheidungen zu befolgen sowie den Bestimmungen der Satzung und der Zuchtbuchordnung in den festgesetzten Fristen nachzukommen.

### **8. Mitgliedsbeiträge**

8.1. Die Mitglieder leisten Jahresbeiträge als Mitglied und zusätzlich für im Zuchtbuch eingetragene Zuchttiere. Außerdem fallen Gebühren für *die Teilnahme an Zuchtleistungsprüfungen*, die Eintragung eines Zuchttieres sowie die Ausstellung von Equidenpässen inkl. Zuchtbescheinigungen und allen damit zusammenhängenden Maßnahmen, sowie Einzelfallgebühren an.

8.2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden vom Vorstand festgelegt und in einer Gebührenordnung bekannt gemacht.

8.3. Mitgliedsbeiträge und sämtliche anfallende Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung bzw. 30 Tage nach Erwerb der Mitgliedschaft zu zahlen.

### **9. Organe**



## **European Missouri Fox Trotting Horse Association e.V.**

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- der Zuchtausschuss

### **10. Vorstand**

10.1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der Stellvertreter beruft die Vorstands- und Ausschusssitzungen sowie die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen ein. Er führt in diesen Sitzungen den Vorsitz, ihm obliegt die Aufsicht der Geschäftsführung.

Weiterhin besteht der Vorstand aus dem Kassenwart, dem Zuchtleiter und dem Zuchtbuchführer. Zuchtleiter und Zuchtbuchführer haben ihre Aufgaben nach Punkt 12.1 der Zuchtbuchordnung (ZBO)

10.2. Die Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Zuchtleiters und des Zuchtbuchführers, werden von Mitgliederversammlung (MGV) gewählt. Die Wahl des Vorsitzenden findet alle 3 Jahre statt, die

Wahl der anderen Vorstandsmitglieder alle 2 Jahre. Als Vorstandsmitglied ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit) und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Es können nur Mitglieder in den Vorstand gewählt werden, die vor der Wahl ihre Qualifikation schriftlich dokumentiert haben und auf der Agenda zur MGV aufgeführt sind.

10.3. Der Vorstand hat die Aufgabe, die Ziele des Vereins im Sinne des §3 zu verwirklichen. In allen den Verein betreffenden Fragen entscheidet der Vorstand, soweit sie nicht in der Satzung /ZBO geregelt sind.

10.4. Alle Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nicht ausdrücklich eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Über alle Sitzungen ist ein vom Vorsitzenden zu Unterzeichnendes Protokoll zu fertigen.

10.5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, telefonische Sitzungen mit Konferenzschaltung gelten als Vorstandssitzung.

10.6. Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich/per email ohne persönliche Zusammenkunft getroffen werden. Der 1. Vorsitzende protokolliert und archiviert die getroffenen Entscheidungen.

10.7. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes zwischen den MGV kann der Vorstand das Amt für die laufende Wahlperiode aus den Reihen der Vereinsmitglieder kommissarisch besetzen.



## **European Missouri Fox Trotting Horse Association e.V.**

10.8. Für jedes Geschäftsjahr ist vom Kassenwart unter der Mitarbeit des Gesamtvorstandes und Geschäftsführers ein Kassenbericht aufzustellen, der eine Übersicht über die Forderungen und Verbindlichkeiten und die Vermögenslage des Vereins enthalten.

### **11. Mitgliederversammlung (MGV)**

11.1. Die MGV tritt einmal jährlich zusammen.

11.2. Eine außerordentliche MGV ist vom Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der Gesamtzahl der Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung muss innerhalb von 12 Wochen nach Poststempel des Antrages erfolgen.

### **12. Einberufung der Mitgliederversammlung**

12.1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen und wird schriftlich per Post oder per email versandt. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest

12.2. Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Danach verschickt der Vorstand unverzüglich die Tagesordnung per Post oder per email an alle Mitglieder.

12.3. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann zur Abstimmung gebracht werden, wenn sich die Mehrheit der Mitglieder dafür ausspricht. Dies gilt nicht für Satzungsanträge.

### **13. Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen**

13.1. Die MGV wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die MGV den Leiter mit einfacher Mehrheit.

13.2. Die MGV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Es entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Eine Übertragung des Stimmrechts ist per Vollmacht möglich. Jedes Mitglied darf für höchstens ein abwesendes Mitglied eine Stimmrechtsvollmacht ausüben.

13.3. Satzungsänderungen müssen auf der Tagesordnung stehen und bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen. Es wird offen oder auf Antrag geheim abgestimmt. Satzungsänderungen, die folgende Sachverhalte betreffen, bedürfen vor ihrem Vollzug



## **European Missouri Fox Trotting Horse Association e.V.**

Nach §4 Abs. 5 Tierzuchtgesetz der Zustimmung der zuständigen Behörde:

- + das Zuchtziel,
- + das Zuchtprogramm, aus dem Zuchtmethoden, Umfang der Zuchtpopulation sowie Art, Umfang und Auswertung der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung ersichtlich sind.
- + die Zuchtbuchordnung, aus der die Anforderungen für die Eintragung in die Abteilung des Zuchtbuches ersichtlich sind.

13.4. Die MGV hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Berichte und des Kassenberichtes des Vorstandes.
- Entgegennahme des Kassenprüfberichtes.
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorsitzenden, Stellvertreters und des Kassenwartes
- Wahl von 2 Kassenprüfern für den Kassenbericht der folgenden MGV, die Prüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- Beschlussfassung über die Satzung und Satzungsänderungen Teil A und Teil B. Über Änderungen zu Teil B nehmen alle Mitglieder teil, sofern sie ein in die Zuchtbücher der EMFTHA e.V. eingetragenes Zuchtpferd (Zuchstute oder Zuchthengst) besitzen. Über Änderungen zu Teil A nehmen alle Mitglieder teil.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

13.5. Über die Beschlüsse der MGV ist ein vom Vorsitzenden zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen, welches in einem Rundschreiben veröffentlicht wird.

13.6. Der zuständigen Aufsichtsbehörde ist das Protokoll zeitnah vorzulegen.

### **14. Die Zuchtämter**

14.1. Der Zuchtleiter wird vom Vorstand als für die Zuchtarbeit und die Überwachung der Zuchtbuchführung Verantwortlicher berufen und muss die Voraussetzungen des §1 der Verordnung über Zuchtorganisationen (TierZOV) in der jeweils gültigen Fassung erfüllen. Er ist Mitglied des Vorstandes und des Zuchtausschusses.

14.2. Der Zuchtbuchführer wird vom Vorstand berufen und ist in allen Zuchtangelegenheiten dem Zuchtleiter verantwortlich. Er betreut die Zuchtbücher und betreut die Züchter des Vereins. Er ist Mitglied des Vorstandes und des Zuchtausschusses.

Züchter aus Ländern des Zuständigbereiches entnehmen der EMFTHA

Homepage, wann und wo in dem jeweiligen Land Zuchtprüfungen durchgeführt werden

Und wer in dem jeweiligen Land der zuständige Ansprechpartner ist



## **European Missouri Fox Trotting Horse Association e.V.**

14.3. Die Bewertungskommission. Nähere Bestimmungen zur Zusammensetzung siehe Teil B (Zuchtbuchordnung)

14.4. Der Zuchtausschuss:

- besteht aus 2 stimmberechtigten Personen, die in einfacher Mehrheit beschließen  
Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt

- besteht aus dem Zuchtleiter und dem Zuchtbuchführer.

- kann durch jedes Mitglied des Zuchtausschusses einberufen werden.

- ist zuständig für die Erarbeitung und Anpassung der ZBO an tierzüchterische Gegebenheiten sowie die Beratung des Vorstandes in allen züchterischen Fragen.

- ist mit dem EMFTHA-Vorstand zuständig für die Entscheidung über Widersprüche in Zuchtangelegenheiten sowie die Ahndung von Verstößen gegen die ZBO.

- ist beschlussfähig, wenn der Zuchtleiter und Zuchtbuchführer, anwesend sind. Sollte eines der Ausschussmitglieder wegen Befangenheit, (z.B., wegen Mitwirkung an der zu überprüfenden Entscheidung) nicht stimmberechtigt sein, so treten an deren Stelle zuerst der Vorsitzende und danach sein Stellvertreter.

- Beim Ausscheiden eines Zuchtausschussmitgliedes zwischen den MGV kann der Vorstand die Aufgabe für die laufende Wahlperiode aus den Reihen der Vereinsmitglieder kommissarisch besetzen.

### **15. Geschäftsführung**

15.1. Der Verein hat eine Geschäftsstelle für die Führung der laufenden Geschäfte einzurichten und zu erhalten. Zur Leitung dieser Geschäftsstelle wird ein Geschäftsführer vom Vorstand berufen. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand für die geschäftlichen Belange verantwortlich. Er hat an allen Sitzungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen. Die Geschäftsführung dient der Erfüllung des gemeinnützigen Zweckes und der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins

15.2. Geschäftsführung und Zuchtbuchführung können auch in Personalunion erfolgen.

### **16. Auflösung**

16.1. Die Auflösung des Vereins kann nur vom Vorstand beantragt werden und in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen MGV beschlossen werden, in der mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Zum Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der Anwesenden erforderlich.

16.2. Ist der Einladung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gefolgt, oder kommt eine Dreiviertelmehrheit nicht zustande, so ist ein 2. Mal innerhalb von 14 Tagen einzuladen. Diese Versammlung ist mit relativer Mehrheit der anwesenden





## **European Missouri Fox Trotting Horse Association e.V.**

Stimmen beschlussfähig.

- 16.3. Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an Pro Animale für Tiere in Not e.V.  
Im 1. Wehr 1, 97424 Schweinfurt